

besteht in Schakanweisungen, welche die Finanzverwaltung mit kurzer Umlauffrist ausgibt.

Für die Verwaltung des Staatsschuldenwesens bestehen durchweg selbständige Finanzbehörden, in Preußen die **Staatsschuldenverwaltung**. Doch auch hier bedarf es einer verfassungsrechtlichen Kontrolle der gesetzgebenden Körperschaften, ob den Gesetzen gemäß verwaltet wird. In Preußen wird diese Aufsicht geführt von der **Staatsschuldenkommission**, bestehend aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer und je drei Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses.

### § 28. Aufhebung der Gesetze.

Das Gesetz trägt die **formelle Gesetzeskraft** in sich, kann also grundsätzlich nur durch neues Gesetz aufgehoben werden. Dem Gesetze steht freilich das Gewohnheitsrecht gleich, dem die derogatorische Kraft nicht abgesprochen werden kann. Einer besonderen Erörterung bedarf nur die teilweise Aufhebung eines Gesetzes.

1. **Dispensation** ist Befreiung eines einzelnen von der Anwendbarkeit der im Gesetze enthaltenen allgemeinen Rechtsnorm.

Das Dispensationsrecht hat in der allgemeinen **konstitutionellen Geschichte** eine große Rolle gespielt. Die englischen Könige nahmen von jeher eine Dispensationsgewalt für sich in Anspruch. Nun mißbrauchte aber Jakob II. diese, um die bestehende Rechtsordnung in ihr Gegenteil zu verkehren, namentlich unter Dispensation von der Testakte nur noch Katholiken anzustellen. Deshalb erklärte nach der Revolution von 1688 die Bill of rights „a dispensing power, as exercised of late“, d. h. nicht überhaupt, sondern in dem zuletzt geübten mißbräuchlichen Umfange für verfassungswidrig. Ebenso schneiden die romanischen Verfassungen durchweg alle außerordentlichen Befugnisse des Monarchen ab.

Die deutschen BU. schweigen meist, und deshalb ist die Frage nach allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden. Es sind zwei verschiedene Fälle denkbar.

Das **Gesetz läßt die Dispensation ausdrücklich zu**. Dann will das Gesetz Ausnahmen gestatten. Es macht sie aber nicht